

- fehlerhafte Anwendung der Kronzeugenmitteilung von 2002 <sup>(?)</sup>, da die Ermäßigung der Geldbuße um 30 % zu niedrig sei.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der trilateralen Zusammenarbeit im Bereich der Reißverschlüsse wird Folgendes geltend gemacht:

- rechtswidrige Zurechnung des Verhaltens eines Gemeinschaftsunternehmens der ersten und der zweiten Klägerin sowie fehlerhafte Berechnung der Geldbuße gegenüber der dritten Klägerin;
- Verstoß gegen Abschnitt C bzw. D der Kronzeugenmitteilung von 1996 <sup>(?)</sup>.

Hinsichtlich des Vorwurfs der bilateralen Zusammenarbeit mit einem Unternehmen der Coats-Gruppe wird gerügt:

- Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003, da diese Zusammenarbeit und eine der durch die Entscheidung K(2004) 4221 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2004 (Sache COMP/F-1/38.338 — PO/Nadeln) geahndeten Zuwiderhandlungen in zwei selbständige Zuwiderhandlungen aufgespalten wurden, obwohl sie als einzige Zuwiderhandlung zu werten seien;
- Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem* durch die erneute Verhängung einer Geldbuße wegen derselben Tat;
- Verstoß gegen Artikel 253 EG wegen unzureichender Begründung der Aufspaltung der einheitlichen Zuwiderhandlung;
- Verletzung des Grundsatzes der Kooperation und des Gleichbehandlungsgebots.

In Bezug auf die Bußgeldbemessung wird vorgetragen:

- Verstoß gegen die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen <sup>(\*)</sup> sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitsgrundsatz;
- Verstoß gegen Artikel 253 EG durch unzureichende Begründung der Festsetzung des Ausgangsbetrags und der Definition der sachlich relevanten Märkte;
- hilfsweise, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch exzessive Gesamtbelastung der Klägerinnen und Begründungsmangel.

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

(<sup>2</sup>) Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

(<sup>3</sup>) Mitteilung der Kommission über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

(<sup>4</sup>) Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

## Klage, eingereicht am 14. Dezember 2007 — Centre d'Étude et de Valorisation des Algues/Kommission

(Rechtssache T-455/07)

(2008/C 51/86)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* Centre d'Étude et de Valorisation des Algues SA (CEVA) (Pleubian, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-M. Peyrical)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Widerrechtlichkeit des Verfahrens und einen Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens festzustellen; dementsprechend die Belastungsanzeige Nr. 3240909271 der Kommission vom 4. Oktober 2007 für nichtig zu erklären und die Kommission zu verurteilen, den in der betreffenden Belastungsanzeige genannten Betrag an die CEVA zurückzuzahlen;
- hilfsweise, festzustellen, dass die im RAI-Prüfungsbericht angeführten Fehler nicht derart schwerwiegend sind, dass Art. 3.5 des Anhangs II des Vertrags angewendet werden kann, die Belastungsanzeige Nr. 3240909271 der Kommission vom 4. Oktober 2007 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr die vollständige Erstattung der im Rahmen des Vertrags BIOPAL an die CEVA ausgezahlten Beträge verlangt wird, und die Kommission zu verurteilen, den in der betreffenden Belastungsanzeige genannten Betrag an die CEVA zurückzuzahlen;
- äußerst hilfsweise, einen vom Gericht auszuwählenden Sachverständigen damit zu beauftragen, die Berechnungsmethode der CEVA hinsichtlich des Zeitaufwands für die Projekte nachzuvollziehen, dieser Methode den Vertrag BIOPAL und die tatsächlichen in der Ausgabenaufstellung angegebenen Kosten gegenüberzustellen; die prozentuale Abweichung zwischen den Fehlern bei der Erfassung der Arbeitszeiten, so wie sie der Kommission vorgelegt worden ist, und der Erfassung der Arbeitszeiten nach der nunmehr für die CEVA geltenden Methode festzustellen, die unmittelbar zurechenbare Arbeitszeit die erforderlich ist, um die im Rahmen des Vertrags BIOPAL anfallenden Aufgaben zu erfüllen, zu berechnen und festzustellen, ob die tatsächliche Arbeitszeit für die Durchführung dieser Ausgaben weniger als die von der CEVA in Ansatz gebrachten 5 796,67 unmittelbar zurechenbaren Arbeitsstunden betragen konnte.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Belastungsanzeige, mit der die Kommission die Rückzahlung der Vorschüsse verlangt hat, die an die Klägerin im Rahmen des Vertrags BIOPAL mit der Nr. QLK5-CT-2002-02431 gezahlt worden waren, der sich auf die in Verbindung mit dem Projekt „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ <sup>(1)</sup> stehende Leitaktion „Nachhaltige Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft und integrierte Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Berggebiete“ bezieht.

Sie begründet ihre Klage mit der Verletzung der Verteidigungsrechte, da die Kommission das Rückzahlungsbegehren unter Verstoß gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens auf die Zeiterfassungsbögen und die Schlussfolgerungen des OLAF gestützt habe, von denen die Klägerin keine Kenntnis gehabt habe.

Hilfsweise rügt die Klägerin, dass die Kommission Art. 26 des Anhangs II angewendet und die Feststellung getroffen habe, dass der Sachverhalt im vorliegenden Fall hinreichend schwer wiege, um den Begriff der schwerwiegenden finanziellen Unregelmäßigkeit heranzuziehen, der eine vollständige Rückzahlung der Vorzuschüsse rechtfertige.

(<sup>1</sup>) Fünftes Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration 1998-2002.

#### **Klage, eingereicht am 10. Dezember 2007 — Evropaiki Dynamiki/EFSA**

**(Rechtssache T-457/07)**

(2008/C 51/87)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

*Beklagte:* European Food Safety Authority (EFSA)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der EFSA, das Angebot der Klägerin als nicht erfolgreich zu bewerten und den Auftrag an den erfolgreichen Bieter zu vergeben, für nichtig zu erklären;
- der EFSA die Rechtsverfolgungs- und sonstigen Kosten sowie die Auslagen der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin hat auf die offene Ausschreibung der Beklagten für einen Auftrag über unterstützende IT-Beratung (ABl. 2007/S 97-118626) ein Angebot eingereicht. Sie wendet sich gegen die Entscheidung der Beklagten vom 1. Oktober 2007, ihr Angebot abzulehnen und den Vertrag an einen anderen Bieter zu vergeben.

Ihre Klage stützt die Klägerin darauf, dass die EFSA ihre Entscheidung nicht gemäß Art. 253 EG begründet, insbesondere

die Klägerin nicht über die Vorzüge des erfolgreichen Bieters informiert habe. Die EFSA habe bei der Bewertung der Angebote Auswahlkriterien mit Vergabekriterien vermischt und Bewertungskriterien angewandt, die nicht ausdrücklich in der Ausschreibung genannt gewesen seien. Außerdem seien der EFSA offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen.

#### **Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Dominio de la Vega/HABM — Ambrosio Velasco (DOMINIO DE LA VEGA)**

**(Rechtssache T-458/07)**

(2008/C 51/88)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Dominio de la Vega, S.L. (Requena, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Caballero Oliver und Rechtsanwalt A. Sanz-Bermell y Martínez)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ambrosio Velasco, S.A. (Dicastillo, Navarra, Spanien)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM vom 3. Oktober 2007 (Sache R 1431/2006-2) aufzuheben und folglich den Widerspruch der Ambrosio Velasco, S.A. zurückzuweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „DOMINIO DE LA VEGA“ für Waren der Klassen 33, 42 und 43 (Anmeldung Nr. 2 789 576).

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Ambrosio Velasco, S.A.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsbildmarke (Nr. 78 147) „PALACIO DE LA VEGA“ für Waren der Klasse 33.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde für alle Waren in der Klasse 33, gegen die er gerichtet war, stattgegeben, und die Anmeldung wurde für diese Waren zurückgewiesen.